

auf der andern Seite gehen mir sehr gegründete Zweifel bei, daß, will man dieses Institut nicht zu kostbar machen, es kaum in Städten gelingen würde, wirkliche Aerzte erster Classe zu requiriren. Unmöglich ist dies auf dem Lande, und es muß wohl Baien diese Todtenschau und Aufsicht da übertragen werden. Ueberdies ist in neuerer Zeit und nach den Verhandlungen des vorigen Landtags von wissenschaftlich gebildeten Männern der Gegenstand sorgfältig beleuchtet und dabei ziemlich mit Gewißheit dargethan worden, daß die Gefahr, lebendig begraben zu werden, jetzt viel größer dargestellt worden ist, als in der Wirklichkeit sie sich darthut. Dieserhalb bin ich sehr damit einverstanden, daß, was den ersten Punkt anlangt, diesen rein praktischen Punkt, den die hohe Staatsregierung aufgegriffen hat, festgehalten werden möge, und man nicht weiter gehe, als es in dem Gesetzentwurfe ausgesprochen ist. Ueber den zweiten werde ich mir künftig noch eine Bemerkung erlauben.

v. Polenz: Ich bin eben der Ueberzeugung wie der Redner vor mir, der den praktischen Gesichtspunkt herausgehoben hat, und welcher der Einzige ist, über den ich ein richtiges Urtheil mir anmaße, weil es wirklich ganz ungewiß sein möchte, ob unter Millionen Todesfällen ein einziger vorgekommen, wo das Lebendigbegrabenwerden eingetreten ist. Auch wird für die anzustellenden Todtenbeschauer von der hohen Staatsregierung eine so geringe Belohnung in Anspruch genommen, daß man für die Kosten, die sie verursachen, wenig zu befürchten hätte. Aber in polizeilicher Hinsicht scheint mir eine neue lästige Behörde zu entstehen; den Todtenbeschauern wird durch die §. 9, 13, 15, 16 eine zu große Gewalt in die Hände gelegt, indem sie in medicinischer Hinsicht die Cognition über zu befürchtende Ansteckung haben, wo sie durch unüberlegte Anzeigen den Gemeinden viel Kosten, den Behörden nutzlose Mühwaltung verursachen können, und ebenso steht es ihnen frei, die Familie des Verstorbenen in criminelle Untersuchungen zu verwickeln, wenn sie fürchten, es könne Jemand durch Verletzung umgekommen sein. Wenn man nun auf den Dörfern, wo kein Arzt ist, die Todtenbeschauer aus solchen Personen wählen muß, wie hier der Herr Oberhofprediger D. v. Ammon richtig geschildert hat, die allein nur aus Interesse dieses unangenehme Amt, was immer mit Verwiesung zu thun hat, übernehmen können, so sehe ich nicht ab, wo die Befähigung der Leute und ihr richtiger Tact herkommen soll, um über Sachen zu urtheilen, die einestheils wissenschaftliche, anderntheils gesellschaftliche Bildung fördern, um unschuldige Personen nicht in große Verlegenheit, ja in Gefahr zu bringen. Ich wünsche also, es möge sich Gelegenheit bei den einzelnen Paragraphen ergeben, die Gewalt dieser Personen, wenn sie nicht medicinisch befähigt sind, dergestalt zu mindern, daß sie nicht Schaden bringe und Chicanen hervorrufe.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Gesetzentwurf ist, so weit er die Todtenschau anlangt, rücksichtlich seiner allgemeinen Tendenz von der geehrten Deputation, sowie in der Kammer mit wenig Ausnahme günstig beurtheilt worden, und

ich glaube dadurch der Nothwendigkeit überhoben zu sein, die Idee, welche zum Grunde gelegen hat, nochmals zu rechtfertigen. Die Deputation hat aber die Frage über die praktische Ausführbarkeit berührt und es sind aus diesem Gesichtspunkte auch im Laufe der Berathung verschiedene Bedenken erhoben worden. Was nun diese praktischen Schwierigkeiten anlangt, die man befürchtet, so lassen sie sich nicht ableugnen. Sie sind auch von der Regierung nicht verkannt, es ist im Gegentheil in den Motiven ausdrücklich hingewiesen und der Gesetzentwurf als Versuch bezeichnet worden, ob die Todtenschau wenigstens in dieser Maße und Allgemeinheit ins Leben zu führen sein werde. Indes wird man doch von der andern Seite die Schwierigkeiten sich größer vorstellen dürfen, als sie in der That sind. Man scheint zu befürchten, daß es namentlich auf dem platten Lande an solchen Orten, wo keine Aerzte zu erlangen sind, an geeigneten Organen für die Todtenschau fehlen werde, d. h. an solchen, die eben so geneigt als tüchtig sind, diesem Amte vorzustehen. Es ist schon im Deputationsberichte darauf hingewiesen, daß in mehren andern Staaten, namentlich in Oesterreich, Württemberg, Baiern ähnliche Einrichtungen bestehen, bei denen ebenfalls wesentlich auf Mitwirkung von Nichtärzten gerechnet wird, und man hat nicht gehört, daß die Ausführung dort an dem Mangel von Todtenbeschauern gescheitert sei. Was aber in jenen Staaten möglich gewesen, muß es wohl auch in Sachsen sein. Es müssen hier einmal schon die Städte ausgenommen werden, wo in der Regel überall Aerzte zu Gebote stehen werden, auf deren Bereitwilligkeit doch wohl mit Sicherheit zu zählen ist. Aber auch auf dem Lande fehlt es schon jetzt nicht an Aerzten; ihre Zahl ist im Zunehmen begriffen, und es ist anzunehmen, daß das vorliegende Gesetz selbst Veranlassung zur häufigeren Niederlassung von Aerzten und Wundärzten an Orten geben werde, wo es bisher daran fehlte, da die Uebernahme eines Todtenschauamtes dem Landarzte die Aussicht auf eine, wenn auch kleine Revenue gewährt, was in einem solchen Verhältnisse immer von Werth ist. Indessen werden noch immer nämlich viele Orte übrig bleiben, wo man bei der Todtenschau auf Baien und Nichtärzte recurriren müssen. Daß man hier auf manche Vorurtheile stoßen, häufig Mühe haben wird, die geeigneten Männer zur Uebernahme der Stelle zu disponiren, darauf wird man sich allerdings gefaßt halten müssen. Indes darf man doch zu dem verständigen Sinne des sächsischen Volkes und zu seinem Bildungsstande im Allgemeinen das Vertrauen hegen, daß diese Schwierigkeiten theils nur örtlich, theils vorübergehend sein werden. Es handelt sich ja um eine Angelegenheit, die alle im Volke, vom ersten bis zum letzten, gleich nahe berührt; um einen Zweck, dessen Wichtigkeit jedem Verständigen einleuchten muß. Warum sollte also die Regierung nicht auch bei Ausführung dieser Maßregel auf die Mitwirkung der Wohlgesinnten und Einsichtsvolleren im Volke rechnen dürfen? Zudem wird es zunächst Sache der Bezirksärzte, Geistlichen und Schullehrer, eines jeden in seinem Wirkungskreise sein, der Ausführung des Gesetzes vorzuarbeiten, die Gemeinden über dessen wahren Zweck aufzuklären, und die Obrikeit-